

Sachverständiger kann gemäß § 38 StPO jeder sachkundige Bürger unseres Staates sein, der über die erforderlichen spezifischen Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder beruflichem Gebiet verfügt, vorausgesetzt (§ 39 (4) i.V.m. § 157 StPO)

- er ist nicht durch die Straftat geschädigt;
- er ist kein naher Verwandter des Beschuldigten oder Geschädigten;
- er ist nicht anderweitig am Strafverfahren Beteiligter.

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im engen Zusammenwirken mit den zuständigen operativen Diensteinheiten.

Die ausgewählten Sachverständigen sind operativ gründlich aufzuklären, denn sie erhalten in der Regel im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen.

Sachverständigenkommissionen sollte ein IM angehören, aber niemals einer, der bereits operativ am Vorgang gearbeitet hat. Damit wäre dieser Sachverständige nicht unvoreingenommen.

Gutachten sind in der Regel zeitaufwendig, so daß die Sachverständigen so früh wie möglich eingesetzt werden und zu arbeiten beginnen müssen.

Der Einsatz der Gutachter erfordert eine konkret ausgearbeitete Aufgabenstellung. Das ist unsere Verantwortung als Untersuchungsorgan, auch dann, wenn der Staatsanwalt die Gutachter beauftragt.

Die Aufgabenstellung muß den Sachverständigen die Möglichkeit geben, auf der Grundlage ihrer konkreten Sachkenntnisse und ihres fachlichen Spezialwissens, ein der Erforschung der objektiven Wahrheit dienendes Gutachten zu erarbeiten.